



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V.
(Satzung zuletzt geändert durch die DGU-Mitgliederversammlung vom 23.10.2019)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen. Sie ist die wissenschaftliche Gesellschaft der Unfallchirurgen und integriert darüber hinaus alle Disziplinen, die sich mit dem Unfallverletzten befassen.
- (2) Von der Gesellschaft können durch Beschluss des Präsidiums Sektionen gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Von der Gesellschaft können durch Beschluss des Präsidiums Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie e.V. ist Gesellschafter der ‚Akademie der Unfallchirurgie GmbH‘. Näheres regelt der Gesellschaftsvertrag.
- (5) Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (6) Sitz der Gesellschaft ist Bochum.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Berufs- und akademische Bezeichnungen sowie die satzungsmäßigen Funktionen sind unabhängig von der benutzten Form als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Gesellschaft fördert die wissenschaftliche, praktische, berufliche und interdisziplinäre Tätigkeit auf dem Gesamtgebiet der Unfallheilkunde / Traumatologie, insbesondere der Unfallchirurgie. Sie vertritt die Belange ihrer Mitglieder. Die Gesellschaft hat ferner die Aufgabe, in einer ihren Zwecken förderlichen Weise mit anderen wissenschaftlichen Fachgesellschaften, deren Zielsetzungen denjenigen der Gesellschaft entsprechen, Beziehungen zu unterhalten.
- (2) Die Gesellschaft erfüllt diese Zwecke insbesondere durch
 - a) den Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen,
 - b) die Anregung zu wissenschaftlichen Arbeiten,
 - c) die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen wissenschaftlichen Gesellschaften,
 - d) die Förderung der Forschung,
 - e) die Auszeichnung wissenschaftlicher Arbeiten,
 - f) die Veranstaltung eines jährlich einmal stattfindenden Kongresses,
 - g) die Veröffentlichung der auf dem Kongress gehaltenen Vorträge,

- h) die Pflege der Qualitätssicherung, der Qualitätsförderung und der Qualitätstransparenz,
- i) die Darstellung der Unfallchirurgie/Traumatologie in der Öffentlichkeit,
- j) die Vertretung der Interessen der Unfallchirurgie/Traumatologie gegenüber amtlichen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie gegenüber den Medien,
- k) die Förderung des unfallchirurgischen Nachwuchses,
- l) die Mitwirkung an der Aus-, der Weiter- und der Fortbildung sowie deren Gestaltung,
- m) die Mitwirkung an der Gestaltung von Rahmenbedingungen beruflicher Tätigkeiten,
- n) die Information ihrer Mitglieder,
- o) die Pflege persönlicher und fachlicher Beziehungen der Mitglieder und
- p) die Ehrung von verdienten Persönlichkeiten.

(3) Die Gesellschaft ist ein Mitgliedsverein der „Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“. Als solche hat sie die Aufgabe, die übergeordneten und gemeinsamen medizinisch-wissenschaftlichen, praktischen, beruflichen und interdisziplinären Belange des Faches Orthopädie und Unfallchirurgie in der Chirurgie gemäß der geltenden Musterweiterbildungsordnung in Forschung, Aus-, Weiter- und Fortbildung und praktischer Anwendung zu fördern und damit die Ziele der „Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“ als Vereinsverband zu unterstützen.

(4) Die Gesellschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

(5) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.

(6) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vermögen wird nicht gebildet.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen, außerordentlichen, internationalen, assoziierten, Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können Ärzte werden, die sich mit der Unfallheilkunde/Traumatologie beschäftigen oder berufliches Interesse für diese haben.

(3) Außerordentliche Mitglieder können Personen oder Personenvereinigungen werden, die in anderer Funktion auf dem Gebiet der Unfallheilkunde/Traumatologie tätig sind oder für sie wissenschaftliches oder praktisches Interesse haben.

(4) Internationale Mitglieder können Ärzte werden, die bereits einer ausländischen wissenschaftlichen Vereinigung für Unfallchirurgie oder Traumatologie oder einer

anderen Gesellschaft, deren Aufgaben und Ziele mit denen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie übereinstimmen, als ordentliche Mitglieder angehören.

(5) Assoziierte Mitglieder können Ärzte werden, die lediglich die Mitgliedschaft in einer Sektion oder Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie erwerben wollen und bereits einer deutschen oder ausländischen wissenschaftlichen Vereinigung, deren Aufgaben und Ziele mit denen der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie grundsätzlich übereinstimmen, als ordentliche Mitglieder angehören.

(6) Zu Korrespondierenden Mitgliedern können ausländische Ärzte oder andere ausländische Wissenschaftler, die geehrt werden sollen, ernannt werden.

(7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder die Unfallheilkunde/Traumatologie besonders verdient gemacht haben.

(8) Außerordentliche Mitglieder, internationale Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder mit folgenden Einschränkungen: Außerordentliche Mitglieder sind nur zu den Organen der Gesellschaft (§ 7) wählbar, soweit sie natürliche Personen sind. Korrespondierende Mitglieder, internationale Mitglieder und assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt und nicht zu den Organen der Gesellschaft (§ 7) wählbar. Ehrenmitglieder sind nur dann stimmberechtigt und zu den Organen der Gesellschaft wählbar, wenn sie vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied ordentliche Mitglieder waren.

§ 4

Begründung der Mitgliedschaft

(1) Für die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder assoziiertes Mitglied bedarf es der Einreichung eines Antrages auf Formblatt unter Nennung von zwei ordentlichen Mitgliedern als Bürgen, die den Aufnahmeantrag mit zu unterzeichnen haben. Bei Anmeldung Nichtdeutscher soll einer der Bürgen ein Landsmann des Antragstellers sein.

(2) Über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied, internationales oder assoziiertes Mitglied entscheidet eine Aufnahmekommission. Sie besteht aus dem Generalsekretär, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Aufnahme beginnt die Beitragspflicht. Wahlrecht und Wählbarkeit nach Maßgabe der Satzung setzen die endgültige Aufnahme nach Abs. 3 voraus.

(3) Die vorläufigen Aufnahmen werden in ‚Mitteilungen und Nachrichten‘ der Gesellschaft und in der Rubrik ‚Mitteilungen und Nachrichten‘ der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht. Mitglieder haben bis 4 Wochen nach Veröffentlichung der vorläufig aufgenommenen Mitglieder Einspruchsrecht. Liegen nach Ablauf dieser Frist keine Einsprüche vor, gilt die Aufnahme als endgültig. Im Falle eines Einspruchs entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Ehrenrates endgültig.

(4) Mit dem Erwerb seiner Mitgliedschaft wird das Mitglied in seinem jeweiligen Status als ordentliches bzw. als außerordentliches Mitglied zugleich ordentliches bzw.

außerordentliches Mitglied der „Deutschen Gesellschaft für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V.“ (sog. Doppelmitgliedschaft).

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Ernennung von Korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Der Vorschlag ist mit Begründung jeweils bis zum 31. März an den Generalsekretär zu richten. Die Ernennung von Korrespondierenden und Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums (§ 9). Über die Ernennung ist geheim abzustimmen. Die Ernennung gilt als vollzogen, wenn nicht mehr als drei Gegenstimmen vorliegen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Kündigung des Mitgliedes, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an den Generalsekretär zu erklären ist; die Mitgliedschaft assoziierter Mitglieder endet mit der Beendigung deren Mitgliedschaft in den nach § 3 Absatz 5 bezogenen anderen wissenschaftlichen Gesellschaften;
- b) durch Streichung aus der Mitgliederliste; der Geschäftsführende Vorstand kann die Streichung beschließen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Schatzmeister mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist; Wiederaufnahme in die Gesellschaft ist nur nach Zahlung der Rückstände aufgrund eines Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes zulässig;
- c) durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) oder bei einem Arzt durch Entziehung der Approbation;
- d) durch Ausschließung; sie darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat; die Ausschließung wird auf Antrag des Präsidiums nach Anhörung des Ehrenrates durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgesprochen; vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen nach vorangegangener schriftlicher Stellungnahme an das Präsidium Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben; das Präsidium kann nach Anhören des Betroffenen das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss anordnen; der Anordnungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Präsidiumsmitglieder;
- e) durch den Tod.

(2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§ 6

Beitrag

(1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das auf die Versammlung folgende Geschäftsjahr (§ 1 Absatz 7) festgesetzt. Einer

Beschlussfassung bedarf es nicht, wenn kein Antrag auf Änderung des Beitrags vorliegt.

(2) Jedes ordentliche und jedes außerordentliche Mitglied sowie jedes internationale Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag bei der vorläufigen Aufnahme zu entrichten. Ehrenmitglieder, Korrespondierende und assoziierte Mitglieder sind beitragsfrei.

(3) Bei Vorliegen besonderer Umstände können Mitglieder auf Antrag vom Geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft, Form der Beschlussfassung, Niederschrift

(1) Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung (§ 8),
- b) das Präsidium (§ 9),
- c) der Geschäftsführende Vorstand (§ 10),
- d) der Präsidialrat (§ 11),
- e) der Beirat (§ 12),
- f) der Senat (§ 13),
- g) der Ehrenrat (§14).

(2) Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und Kommissionen sowie der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften können nur Mitglieder der Gesellschaft sein. Leiter der Ausschüsse, Kommissionen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften müssen ordentliche Mitglieder der Gesellschaft sein.

(3) Die Organe beschließen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(4) Ein Mitglied des Organs darf bei der Beratung nicht anwesend sein, wenn ein Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn das Mitglied an dem Beschluss als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(5) Bei Wahlen zu Ämtern der Gesellschaft ist geheim abzustimmen. Im übrigen erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Außer in den Fällen des Satzes 1 ist schriftlich abzustimmen, wenn in der Mitgliederversammlung (§ 8) mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, im Präsidium (§ 9) mindestens 3 Mitglieder, im Geschäftsführenden Vorstand (§ 10) oder Präsidialrat (§ 11) mindestens ein Mitglied dies verlangen.

(6) Über jede Sitzung eines Organs sowie der Ausschüsse, Kommissionen, Sektionen und Arbeitsgemeinschaften wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die in der Geschäftsstelle niederzulegen ist. Sie wird von dem Leiter der Sitzung gegengezeichnet. Ein zusammenfassender Bericht über Mitgliederversammlungen wird in ‚Mitteilungen und Nachrichten‘ der Gesellschaft und auf einer Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

(7) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft an. Der Geschäftsführende Vorstand kann die Zulassung der Mitglieder von DGOOC und DGOU zur Mitgliederversammlung als Gäste beschließen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie soll zeitlich und örtlich mit dem jährlichen wissenschaftlichen Kongress verbunden werden.

(3) Der Präsident, bei seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten, beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Geschäftsführenden Vorstand zu Händen des Generalsekretärs bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Präsident leitet die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums dies schriftlich unter Angabe der Gründe von dem Präsidenten verlangt.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gemäß § 36 BGB einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Sie muss aufgrund eines geschäftsordnungsmäßigen Antrages einberufen werden, wenn ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks der Einberufung dies verlangt. Beschlussanträge sind schriftlich zu stellen.

Der Präsident, im Verhinderungsfall sein Vertreter, leitet die außerordentliche Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nicht befugt, Beschlüsse über die Änderung des Zwecks der Gesellschaft (§ 2) sowie über Änderungen und Auslegung der Satzung (§ 18) oder über die Auflösung der Gesellschaft (§ 19) zu fassen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(7) Der Präsident, der Generalsekretär und der Schatzmeister berichten der Mitgliederversammlung über die Geschäftsvorfälle seit der letzten Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des 3. Vizepräsidenten, der der Präsident der übernächsten Amtsperiode sein wird,
und der Mitglieder des Nichtständigen Beirats,
- b) die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- c) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
- d) die Feststellung des Haushaltsplanes,
- e) die Festsetzung der Beiträge (§ 6 Absatz 1),
- f) die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 5 Absatz 1 d),
- g) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (§ 18),
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft (§ 19).

(9) Die Mitgliederversammlung setzt zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zwei Kassenprüfer

ein, die die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten. Keiner der Kassenprüfer darf Mitglied des Präsidiums sein.

§ 9

Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) dem Geschäftsführenden Vorstand (§ 10),
- b) dem Präsidialrat (§ 11),
- c) dem Ständigen Beirat (§ 12 Absatz 2),
- d) dem Nichtständigen Beirat (§ 12 Absatz 3),
- e) dem Fachbeirat (§ 12 Absatz 5),
- f) dem Senat (§ 13).

(2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichterstattung des Präsidenten, des Geschäftsführenden Vorstandes, des Generalsekretärs und des Schatzmeisters,
- b) Beratung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- c) Beschlussfassung über Anträge, die der Geschäftsführende Vorstand oder einzelne oder mehrere Mitglieder des Präsidiums vorlegen; eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig gemäß §§ 32 und 40 BGB,
- d) Vorschlag des 3. Vizepräsidenten zur Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- e) Vorschlag der Mitglieder des Nichtständigen Beirats zur Wahl durch die Mitgliederversammlung,
- f) Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, die nicht durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind,
- g) Wahl der Leiter und stellvertretenden Leiter der Ausschüsse und Kommissionen sowie der Beauftragten,
- h) Wahl der Leiter und stellvertretenden Leiter der Sektionen.

Die Wahlvorschläge für das Amt des 3. Vizepräsidenten, des Generalsekretärs, des Schriftführers und des Schatzmeisters werden durch die Findungskommission erarbeitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Präsident oder in seinem Namen der Generalsekretär beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich Sitzungen des Präsidiums ein. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Beratungspunkte in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich. Auf schriftliches Verlangen von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums ist eine Sitzung des Präsidiums innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

(4) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, eigene Vorschläge zur Tagesordnung anzumelden oder nach der Geschäftsordnung in eine laufende Sitzung des Präsidiums einzubringen.

(5) Stimmrecht im Präsidium haben die Mitglieder

- a) des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) des Präsidialrats,
- c) des Ständigen Beirats,
- d) des Nichtständigen Beirats und
- e) die beiden Sprecher des Senats.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten der Gesellschaft,
 - b) dem 1. Vizepräsidenten, der der Präsident der vorhergegangenen Amtsperiode war, oder bei dessen Verhinderung dem Präsidenten der zweitvorhergegangenen Amtsperiode,
 - c) dem 2. Vizepräsidenten, der der Präsident der nächsten Amtsperiode sein wird,
 - d) dem 3. Vizepräsidenten, der der Präsident der übernächsten Amtsperiode sein wird,
 - e) dem Generalsekretär,
 - f) dem Schriftführer,
 - g) dem Schatzmeister,
 - h) dem Geschäftsführer der AUC – Akademie der Unfallchirurgie GmbH ohne Stimmrecht.
- (2) Der 3. Vizepräsident, der der Präsident der übernächsten Amtsperiode sein wird, wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu Absatz 1 Buchstaben e, f, g werden vom Präsidium für die Dauer von vier Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- (4) Amtsperioden beginnen jeweils mit dem Geschäftsjahr. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ihr Nachfolger das Amt übernimmt.
- (5) Ergibt sich bei der Wahl unter mehreren Kandidaten Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter zu ziehende Los.
- (6) Der Präsident ist der Repräsentant der Gesellschaft. Er gestaltet und leitet den Kongress.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums begründet ist.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen kann die Gesellschaft allein vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Vizepräsidenten ist im Innenverhältnis dahin beschränkt, dass sie nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertreten können.
- (9) Der Präsident kann eine Vertretungsbefugnis im Einzelfall auch einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes oder des Präsidiums übertragen.
- (10) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte und ist Besonderer Vertreter i.S. des § 30 BGB. Er leitet den Präsidialrat. Er gibt das Mitteilungsblatt der Gesellschaft heraus.
- (11) Der Schriftführer vertritt den Generalsekretär. Er führt das Protokoll des Präsidiums, des Geschäftsführenden Vorstandes und des Präsidialrats. Er ist für den Internetauftritt der Gesellschaft zuständig.
- (12) Der Schatzmeister ist für alle ökonomischen Angelegenheiten – einschließlich derer des Kongresses – zuständig. Die ihm obliegenden Geschäfte führt er i.S. des § 30 BGB selbständig. Er wird vom Generalsekretär vertreten.

(13) Der Generalsekretär beruft im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Bedarf Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes unter Angabe der Beratungspunkte ein. Der Präsident leitet die Sitzungen. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter noch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

§ 11

Präsidialrat

(1) Der Präsidialrat setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und

- a) dem Leiter des Grundsatzausschusses,
- b) dem Leiter des Programmausschusses,
- c) dem Leiter des Bildungsausschusses,
- d) dem Leiter des Wissenschaftsausschusses,
- e) dem Leiter des Berufsständischen Ausschusses,
- f) dem Leiter des Ausschusses Vertretung niedergelassener Vertragsärzte
- g) dem Vertreter der nichtselbstständigen Ärzte
- h) dem Leiter des Ausschusses TraumaNetzwerk DGU®.

Im Verhinderungsfall eines Leiters tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Ein Sprecher des Ständigen Beirats und ein Sprecher des Senats nehmen an den Sitzungen des Präsidialrats teil.

(2) Der Präsidialrat berät und unterstützt den Geschäftsführenden Vorstand. Er koordiniert die Arbeiten der Organe und bereitet Beschlüsse des Präsidiums vor.

(3) Der Vertreter der nichtselbstständigen Ärzte wird auf Vorschlag der nichtselbstständigen Ärzte im Nichtständigen Beirat aus ihren Reihen vom Präsidium gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Ausscheiden aus dem Nichtständigen Beirat oder mit Eintritt seiner Selbständigkeit.

(4) Die Mitglieder des Präsidialrats haben Stimmrecht im Präsidium.

§ 12

Beirat

(1) Der Beirat besteht aus dem Ständigen Beirat, dem Nichtständigen Beirat und dem Fachbeirat.

(2) Der Ständige Beirat setzt sich aus den ehemaligen Präsidenten zusammen, die nicht dem Senat angehören. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

(3) Der Nichtständige Beirat besteht aus 12 auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl eines jeden Mitgliedes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Die unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig.

Das Präsidium muss der Mitgliederversammlung doppelt so viele Kandidaten zur Wahl vorschlagen, wie Mitglieder des Nichtständigen Beirats neu zu wählen sind. Jedes Mitglied ist berechtigt, dem Präsidium Vorschläge für die Wahl zum Nichtständigen Beirat zu machen. Wahlvorschläge mit schriftlichem Einverständnis des Kandidaten sind bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Generalsekretär einzureichen.

Vier Positionen des Nichtständigen Beirats sind Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt der Wahl in nichtselbständiger Stellung tätig sind.

(4) Die Mitglieder des Ständigen und des Nichtständigen Beirats sind stimmberechtigt in den Sitzungen des Präsidiums.

(5) Als Fachbeirat gehören dem Beirat weitere Persönlichkeiten an, die vom Präsidium für besondere Aufgaben für die Dauer von 3 Jahren bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Fachbeirates haben kein Stimmrecht im Präsidium.

§ 13

Senat

(1) Die aus der hauptberuflichen Tätigkeit ausgeschiedenen ehemaligen Präsidenten bilden den Senat.

(2) Die Senatoren wählen aus ihrer Mitte zwei stimmberechtigte Mitglieder. Diese sind stimmberechtigt im Präsidium. Sie können sich durch je ein anderes Mitglied des Senats vertreten lassen.

§ 14

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat wird durch Beschluss des Vorstandes im Benehmen mit dem Präsidium gebildet.

(2) Er setzt sich in der Regel zusammen aus einem Senator, einem Mitglied des Ständigen Beirates und einem Mitglied des Nichtständigen Beirates. Der Senator führt den Vorsitz. Der Ehrenrat kann seinerseits Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

(3) Für die Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates gelten die Rechtsgrundsätze zur Befangenheit gemäß §§ 42 und 406 ZPO sowie die §§ 21 ff. und 74 StPO.

(4) Zu den Aufgaben des Ehrenrates gehören:

- Schlichtung von Auseinandersetzungen unter Mitgliedern,
- Prüfungen von Einsprüchen nach § 4 und
- Prüfung des Sachverhalts nach § 5 Absatz 1d.

(5) Der Ehrenrat erarbeitet gemeinsam Empfehlungen für den Vorstand. Ein Sondervotum ist statthaft.

(6) Im Falle von Auseinandersetzungen unter Mitgliedern kann der Ehrenrat von den Parteien als Schiedsgericht im Sinne §§ 1025 ff. BGB angerufen werden. Dieses trifft für die Schiedsparteien verbindliche Entscheidungen.

§ 15

Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

(1) Aufgaben der Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragten sind die Beratung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Erarbeitung von Empfehlungen.

(2) Es bestehen folgende Ausschüsse:

- a) Der Grundsatzausschuss

- b) Der Programmausschuss
- c) Der Bildungsausschuss
- d) Der Wissenschaftsausschuss
- e) Der Berufsständische Ausschuss
- f) Der Ausschuss Vertretung niedergelassener Vertragsärzte
- g) Der Ausschuss TraumaNetzwerk DGU®

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Leiter der Ausschüsse und ihre Stellvertreter werden vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die übrigen Mitglieder der Ausschüsse werden vom Leiter und seinem Stellvertreter berufen; die Zusammensetzung der Ausschüsse ist dem Generalsekretär unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.

(4) Für besondere Aufgaben werden vom Präsidium Kommissionen gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Für besondere Aufgaben werden vom Präsidium Beauftragte bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Die Leiter der Kommissionen und die Beauftragten können zu den Sitzungen des Präsidialrates und des Präsidiums hinzugezogen werden.

§ 16

Sektionen und Arbeitsgemeinschaften

(1) Sektionen sind Einrichtungen innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, die für besondere Teilbereiche der Unfallchirurgie im Rahmen der Zwecke (§ 2) der Gesellschaft vom Präsidium gegründet werden.

(2) Arbeitsgemeinschaften sind Einrichtungen innerhalb der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie, die für besondere wissenschaftliche Fragestellungen der Unfallchirurgie im Rahmen der Zwecke (§ 2) der Gesellschaft vom Präsidium gebildet werden.

(3) Sektionen und Arbeitsgemeinschaften beraten das Präsidium und den Geschäftsführenden Vorstand. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Leiter der Sektionen und Arbeitsgemeinschaften berichten dem Präsidium. Sie können zu den Sitzungen des Präsidiums hinzugezogen werden.

§ 17

Wissenschaftliche Preise

(1) Die Gesellschaft vergibt folgende Preise und Auszeichnungen:

- a) den Hans-Liniger-Preis,
- b) die Johann Friedrich Dieffenbach-Büste,
- c) die Carl Thiem-Gedenkmünze,
- d) die Goldene Ehrennadel und
- e) die Georg Friedrich Louis Stromeyer-Medaille (Literaturpreis).

(2) Das Präsidium stellt in einem förmlichen Verfahren fest, ob ein der Gesellschaft angetragener wissenschaftlicher Preis mit der Satzung zu vereinbaren und den Zielen der Gesellschaft förderlich ist.

(3) Das Präsidium wirkt an der Entscheidungsfindung über die Zuerkennung des Preises mit.

(4) Der Preis wird ggf. unter Mitwirkung des Stifters im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung des Kongresses durch den Präsidenten überreicht.

(5) Näheres regeln die Empfehlungen zur Verleihung von wissenschaftlichen Preisen in der Geschäftsordnung.

§ 18

Änderung und Auslegung der Satzung

(1) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Ein Beschluss über Satzungsänderungen setzt voraus, dass die Abänderungsanträge den Mitgliedern bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Wortlautes der Satzung vorzunehmen, soweit damit keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind; er darf offensichtliche Fehler berichtigen.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Regelungen des BGB in §§ 21 ff (Vereinsrecht).

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

(1) Für die Auflösung der Gesellschaft gilt § 18 entsprechend.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft - nach Abdeckung der Verbindlichkeiten - an eine - vom Geschäftsführenden Vorstand zu bestimmende - juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der medizinischen Behandlung Schwerverletzter. Ein Beschluss über die Verwendung dieser Mittel darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden (§61 Absatz 2 AO).

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 23.10.2019 beschlossen worden.

(2) Diese Satzung tritt an die Stelle der Satzung der Gesellschaft vom 29.10.2014.

Die vorstehend abgedruckte Satzung ist am 02.04.2020 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter Nr. VR 1396 eingetragen worden und hat unter derselben Nummer ihre jetzt gültige Fassung erhalten.